

# DER BÄR VON BERLIN

*Jahrbuch des Vereins für die Geschichte Berlins*

ZWEIUNDZWANZIGSTE FOLGE • 1973

## Umweltschutz in Alt-Berlin

Luftverunreinigung und Lärmbelästigung  
zur Zeit der frühen Industrialisierung

Das gegenwärtig allerorten heftig diskutierte Problem von Umweltverschmutzung und Umweltschutz ist keineswegs so neu, wie es auf den ersten Blick scheint. Schon Strabo berichtet von Maßnahmen zur Eindämmung der durch Rauch und unangenehme Gerüche hervorgerufenen Belästigungen der Öffentlichkeit.<sup>1</sup> Auch im Römischen Reich gab es, wie einige Kapitel des Corpus Iuris bezeugen, solche Bestrebungen.<sup>2</sup> Der in den letzten Jahren zu neuem Leben erweckte Begriff „Immission“ war den römischen Juristen durchaus geläufig. Er bedeutete ursprünglich, „eine Sache wohin eindringen lassen, und zwar . . . einen flüssigen, nicht festen Körper wohin leiten, fließen machen“,<sup>3</sup> wurde aber bald auch auf gasförmige Stoffe bezogen; so hatte beispielsweise das Verbot der „immissio fumi“ einen festen Platz im römischen Rechtsbewußtsein.

Diese Bestimmungen, die infolge der Rezeption später auch in weiten Teilen Europas galten, betrafen nur wenige Immissionsquellen: Für üble Gerüche waren die allgemeinen hygienischen Verhältnisse in den Siedlungszentren verantwortlich, außerdem einige Handwerksbetriebe, die sich vorwiegend mit der Verarbeitung tierischer Produkte beschäftigten.

<sup>1</sup> Strabo, Geographie, übersetzt von Karl Kärcher, Bd. 3 (= Griechische Prosaiker in neuen Übersetzungen 80), Stuttgart 1830, S. 282: In Spanien werden die Silberschmelzöfen so gebaut, daß der Rauch „in die Höhe“ geleitet wird, da er „schwer und schädlich“ sei.

<sup>2</sup> Corpus Iuris Civilis, hg. v. Krüger-Mommsen, Bd. 1 (Digesten), 18. Aufl., ND Berlin 1965, z. B. die Kapitel Dig. 8, 5, 8, 5 f.; 43, 8, 2, 20; 43, 23, 1 u. a.

<sup>3</sup> Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl., Jena 1907, S. 247.

Rauchbelästigungen gab es besonders in der Nähe von Anlagen zur Metallgewinnung.

Ob und wieweit die von den Juristen als vorbildlich angesehenen römischen Vorschriften über Abwässerbeseitigung und Rauchbekämpfung im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa realisiert wurden, ist freilich eine andere Frage. Ohne Übertreibung wird man sagen können, daß dies für die allermeisten europäischen Städte nicht zutraf. Sie waren nach der treffenden Formel Gouberts „voll Gestank, Lärm und Geschwätz“,<sup>4</sup> und die stadt- und sozialhygienischen Zustände spotteten jeder Beschreibung.

Berlin bildete dabei keine Ausnahme. Von der vielgepriesenen Reinheit der „Berliner Luft“ konnte bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur sehr bedingt die Rede sein. Das lag einmal an dem völlig unzulänglichen System der Abwässerbeseitigung. Es war denkbar einfach: „In allen Straßen . . . trennte auf jeder Seite ein tiefer, stets mit dickflüssigem und meistens stinkendem Schmutz angefüllter Rinnstein den Bürgersteig vom Fahrdamm.“ Gefäße mit unreinen Flüssigkeiten durften in diese Gossen entleert werden, doch machten sich die Dienstmädchen kein Gewissen daraus, „diese Opferstätten mit recht unappetitlichen ‚festeren Bestandteilen‘ zu dekorieren“.<sup>5</sup> Die Verbindung zum Fahrdamm wurde durch Bretter oder Bohlen hergestellt, die als „Brücken“ von den Häusern über den Rinnstein hinwegführten. Das im Besitz der Nationalgalerie (am Kemperplatz) befindliche Gemälde von Eduard Gärtner „Die Reetzengasse“ (1833) zeigt dies am Beispiel einer Altstadtstraße ausgezeichnet (Abb. 1), doch auch in den neueren Stadtvierteln sah es ganz ähnlich aus.

Für eine besondere Variante bei der Füllung der Rinnsteine sorgten die Schlächter, die, wie noch allgemein üblich, selbst schlachteten. Sogar in der schon damals als „vornehm“ geltenden Leipziger Straße „lief wöchentlich mehrere Male das dampfende, weil mit heißem Wasser vermischte Blut durch des Hauses Abflußkanal in den Straßenrinnstein, in dem es dampfend nach beiden Seiten abfloß und sich erst nach je 15 bis 20 Metern im Schmutz des Rinnsteins verlief . . . Im Winter blieb die ganze blutige Schmutzerei permanent liegen, bis Schnee und Eis weggetaut waren.“ Der Grad dieser Belästigung läßt sich ermessen, wenn man hinzufügt, daß in Berlin im Jahre 1826 nicht weniger als 239 selbständi-

<sup>4</sup> Zitiert von Pierre Chaunu, Europäische Kultur im Zeitalter des Barock, München-Zürich 1968, S. 428.

<sup>5</sup> Hugo Wauer, Humoristische Rückblicke auf Berlins „gute, alte“ Zeit von 1834 bis 1864, Berlin 1910, S. 88 f. Dort auch das folgende Zitat.

ge Schlächtermeister arbeiteten;<sup>6</sup> zwanzig Jahre später waren es 295.<sup>7</sup>

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bildete die Beseitigung der Fäkalien ein großes Problem. Auch die hier praktizierte Methode war ebenso einfach wie unhygienisch. Große Wagen durchfuhren nachts die Straßen.<sup>8</sup> Jeder dieser geschlossenen Wagen führte etwa hundert verdeckte Eimer. Zehn bis zwölf Frauen, man nannte sie die „Nachtemmas“, mit Laternen ausgerüstet, begleiteten jeden Wagen, trugen leere Eimer in die Häuser und holten die gefüllten ab. Dieses Verfahren betraf die sogenannten „besseren Wohnungen“. Die anderen Häuser hatten auf dem Hof jeweils einen Abtritt mit einer Sickergrube. „War diese gefüllt, was etwa alle zwei Monate der Fall war, kamen Bauern aus den nahe liegenden Dörfern, schaufelten den kostbaren Inhalt in ihre offenen, keineswegs undurchlässigen Kastenwagen und fuhren holpernd, stuckernd . . . und deutliche Spuren hinterlassend der Heimat zu.“ Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß diese Art der Abwässerbeseitigung infolge der starken Bevölkerungszunahme immer problematischer wurde: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stieg die Einwohnerzahl Berlins von etwa 172 000 auf fast 400 000.

Abgesehen von der Geruchsbelästigung, führte die völlig unzulängliche Abwässer- und Fäkalienbeseitigung zu einer latenten Bedrohung der allgemeinen Gesundheit; eine eingeschleppte Seuche, etwa die Cholera wie in den Jahren 1830/31, konnte unter diesen Umständen verheerende Folgen haben. Ähnliche Gefahrenpunkte bildeten die Müllplätze. Näherte sich ein Reisender der Stadt, schlug ihm „ein pestilenzialischer Geruch entgegen, denn die Berliner laden allen ihren Unrat vor den Toren der Stadt ab. An der Straße von Frankfurt ist es auch damit noch nicht genug, sondern hier hat der Schinder selbst seine Werkstatt aufgeschlagen: Jeder kann sich also vorstellen, welch liebliches Gemisch von Gestank die Exkreme Berlin und das Aas seiner krepierenden Haustiere dem Reisenden hier entgenuften.“<sup>9</sup>

Neben diesen Faktoren der Umweltverschmutzung und -gefährdung waren andere Belästigungen vergleichsweise harmlos, beispielsweise der

<sup>6</sup> DZA Merseburg, Rep. 120, A V 2, 5; Vol. 2, fol. 395 (Bericht Kunths).

<sup>7</sup> Friedrich Sass, Berlin in seiner neuesten Zeit und Entwicklung, Leipzig 1846, S. 254.

<sup>8</sup> Nach Wauer, Humoristische Rückblicke . . ., S. 89 f.

<sup>9</sup> So notierte der nicht immer ganz zuverlässige, hier aber durchaus glaubwürdige Friedrich von Coelln, Wien und Berlin in Parallele, Amsterdam 1808; zitiert nach: Berliner Leben 1806-47, hg. v. Ruth Köhler und Wolfgang Richter, Berlin (Ost) 1954, S. 3. Dort auch das folgende Zitat.

auf den weithin noch ungepflasterten Straßen in den trockenen Sommermonaten aufgewirbelte Sand: „Der kleinste Zephyr erregt einen so unerträglichen Staub, daß man die Augen fest zudrücken muß.“ Das änderte sich erst, als man in den späten 20er Jahren begann, die Straßenpflasterung — vor allem auch in den äußeren Stadtteilen — energischer in Angriff zu nehmen.<sup>10</sup> Nur die Lindenpromenade wurde seit dem Jahre 1800 im Sommer mit großen Spritzen, später mit Wagen, gesprengt.<sup>11</sup>

\*

Zu diesen keineswegs neuen und überall in Europa zu beobachtenden unerfreulichen Begleiterscheinungen städtischen Lebens gesellten sich seit dem späten 18. und dem frühen 19. Jahrhundert andere, bislang fast unbekannte Belästigungen. Sie sind eine direkte Folge der allmählich einsetzenden Industrialisierung. Es handelte sich dabei um den Ausstoß von Rauch, Dampf und Abgasen, um die Erzeugung von Geräuschen, die das bisherige Maß weit übertrafen, und um den Abfluß gewerblicher Abwässer in bisher nicht gekannter Menge.

Das Allgemeine Landrecht von 1794/96 war an diesen erst allmählich heraufziehenden Problemen vorübergegangen. Es enthielt lediglich die mehr deklamatorische Generalklausel, daß Straßen und Plätze durch gewerbliche Tätigkeiten nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden dürften.<sup>12</sup> Nur für besonders feuergefährliche Betriebe wurde bestimmt, daß sie in Siedlungen und überhaupt in der Nähe leicht brennbarer Gebäude nicht geduldet werden sollten.<sup>13</sup> Auch bei der Konzessionierung von Fabriken durch landesherrliches Privileg dürften gewerbe- und sozialhygienische Gesichtspunkte kaum eine Rolle gespielt haben. Ganz auszuschließen sind sie indessen nicht; wir wissen z. B., daß Friedrich der Große den ihm im Oktober 1740 vorgelegten Plan zur Errichtung einer Zuckersiederei mit folgender Randbemerkung versah:<sup>14</sup> „... es muß aber eine precotion gebraucht werden nehmlich das die Zucker Siederei an einen ohrt geleet wirdt der abgelegen ist auf das der gestank nicht in der Stat hindere ...“.

<sup>10</sup> Vgl. dazu Ilja Mieck, *Preußische Gewerbepolitik in Berlin 1806-44* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 20), Berlin 1965, S. 110 f.

<sup>11</sup> Zedlitz-Neukirch, *Neuestes Conversations-Handbuch für Berlin und Potsdam*, Berlin 1834, Bd. 2, S. 424.

<sup>12</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (künftig: ALR), Teil I, Titel 8, § 78.

<sup>13</sup> Ebd., Teil II, Titel 20, § 1543.

<sup>14</sup> Wiedergabe in Original-Orthographie, mitgeteilt von Paul Wallich, *Urkunden und Aktenstücke, Manuskripte und Drucke ... zur Geschichte Brandenburg-Preußens ...*, als Manuskript gedruckt, (Berlin) 1938, S. 22.

Wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Preußischen Landrechts zeigte sich, daß ergänzende gesetzliche Bestimmungen nötig wurden, um gewisse Begleiterscheinungen gewerblich-industrieller Betätigung zu mindern. Das Generaldirektorium instruierte am 5. April 1796 alle zuständigen Behörden:<sup>15</sup> „Gerbereien und mehrere andere Professionen, welche animalische Materialien verarbeiten und daher bei ihrem Betrieb bösartige, der Gesundheit schädliche Ausdünstungen erzeugen“, bedürften einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung, da es „den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch ihrer Gesundheit äußerst nachteilig ist, ... wenn dgl. Professionen nicht an fließendem Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebaut und bewohnt sind, betrieben werden“. Künftig durften Gerbereien, Korduanmachereien, Leimkoche-  
reien und Darmsaitenfabriken nur noch an fließendem Wasser angelegt werden und in Gebieten, „wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist“.

Ein zur Ergänzung dieser Verordnung erschienenenes Reskript vom 21. Januar 1800<sup>16</sup> griff einen äußerst heiklen Punkt auf. Es handelte sich um „die mögliche Entfernung der mit bösartiger Ausdünstung von animalischen Stoffen verbundenen Gewerbe ... aus der Mitte der Städte“. Gedacht war vor allem an die Leder- und Weißgerberei. Auslösender Faktor waren vermutlich Anfragen der Lokalbehörden, wie in Anbetracht der Bestimmungen von 1796 mit den bereits existierenden Betrieben zu verfahren sei. Es ist wahrscheinlich, daß eifrige Beamte, die zwecks Durchführung der neuen Verordnung alle Gerbereien usw. am Ort überprüften, auf den erbitterten Widerstand der Eigentümer aller nicht an fließendem Wasser oder in dünn besiedelten Gebieten gelegenen Anstalten gestoßen waren.

Der gute Wille des Generaldirektoriums sah sich nun konfrontiert mit den allgemeinen Wirtschaftsprinzipien des Merkantilismus, der das Bestehen und das Fortkommen aller Gewerbebezüge im Interesse der Staatswirtschaft nur begrüßen konnte und nach Kräften unterstützte. Im Streit zwischen den Ideen der Volkswirtschaft und dem Gesichtspunkt der Sozialhygiene konnte sich die oberste Behörde eines absolutistischen Staates nolens volens nur auf eine Seite schlagen. Man gab zu, „daß Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberei auf einer solchen Stelle, die nicht am Abfluß des Wassers liegt, höchstens nur den Nach-

<sup>15</sup> Carl Ludwig Heinrich Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, Bd. 3, Berlin-Halle 1817, S. 318.

<sup>16</sup> Ebd., Bd. 6, S. 9 f. Eine weitere Deklaration vom 21. 8. 1798 (ebd., Bd. 5, S. 186 f.) kann hier übergangen werden.

barn einen unangenehmen Geruch verursachen, auf die Gesundheit aber keinen nachteiligen Einfluß haben wird, mithin in solchen Fällen durch ein zu strenges allgemeines Verbot die Lederfabrikation ohne Not eingeschränkt werden würde“. Indem man damit eine Gesundheitsgefährdung bei manchen Betrieben rundweg verneinte und die Beeinträchtigung des allgemeinen Wohlbefindens im Interesse des höheren Zwecks als zumutbar ansah, nahm man einen großen Teil des 1796 Verkündeten zurück, sah sich nicht mehr im Widerspruch mit der Generallinie der Wirtschaftspolitik und bürdete obendrein den lokalen Instanzen die Entscheidung auf. Damit wurde zwar die ursprüngliche kompromißlose Haltung verlassen, doch ergab sich durch das Abwälzen der Entscheidung auf die unteren Organe der Vorteil, daß infolge der genaueren Kenntnis der örtlichen Situation die Polizei weniger der Gefahr erlag, Entscheidungen am grünen Tisch zu fällen.

Ein illustratives Beispiel bietet der Fall des Kaufmanns F. W. Reinmann, der in Berlin seit einer Reihe von Jahren chemisch-pharmazeutische Produkte herstellte. Als er im September 1810 bat, ihm auf Staatskosten eine Informationsreise zu den in Schlesien gelegenen Betrieben der Schwefel- und Salpeterbereitung zu ermöglichen, nahm die Behörde ihn und seine Werkstatt näher in Augenschein.<sup>17</sup> Es stellte sich heraus, daß Reinmann anlässlich einer früheren Inspektion wenig Fachkenntnisse gezeigt hatte und als Bedingung für die Konzessionserteilung einen sachverständigen Werkmeister engagieren mußte. Da alles in allem das „Resultat der Untersuchung keineswegs günstig“ war, der Ruf Reinmanns „nichts weniger als zweifelhaft“ erschien und er schließlich eine Werkstatt betrieb, deren Lage „wegen der Gefahr für die Nachbarschaft polizeiwidrig“ war, lehnte das Ministerium den Antrag ab.

Damit nicht genug: Man verfolgte nun im Polizeipräsidium die Sache weiter. Ohne daß die vorliegenden Akten über die näheren Umstände Auskunft geben, erhielt Reinmann am 23. August 1812 die polizeiliche Aufforderung, seine Fabrik „wegen des damit verbundenen üblen Geruchs“ außerhalb der Stadt aufzuschlagen: In großzügiger Interpretation der Verordnungen von 1796 und 1800 verfügte das Polizeipräsidium unter deutlichem Hinweis auf die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarn die Verlegung einer chemischen Fabrik aus Berlin. In dem dünn besiedelten Gebiet zwischen Spandau und Charlottenburg fand Reinmann ein geeignetes Grundstück. Ein Gutachten der Obermedizinalräte Klaproth und v. Koenen bestätigte, daß die zu erwartenden Gerüche für die

<sup>17</sup> DZA Merseburg, Rep. 120 D XVII 1, 2.

Nachbarschaft voraussichtlich weder schädlich sein noch sich unangenehm im Schloßgarten bemerkbar machen würden.<sup>18</sup>

Reinmann richtete in den folgenden Jahren zahlreiche Schreiben an das Ministerium. Er bat um finanzielle Unterstützung, stellte mehrere Patentanträge und machte vor allem 1827 von sich reden, als er ein Exklusiv-Privileg für 21 Jahre beantragte, um „aus menschlichen Exkrementen Gaslicht, Tierkohle, brandiges Tieröl und Ammonium“ herzustellen.<sup>19</sup> Mit 420 000 Rtlr. Aktienkapital wollte er eine 400 preußische Morgen große Anlage im Heiligenseer Forst errichten, deren vorausberechneter Jahresüberschuß von 675 000 Rtlr. den Aktionären eine Dividende von 53 Prozent einbringen sollte. Das große Projekt, nach Reinmann „der erste kühne, menschlichwürdige Gedanke in der Weltgeschichte“, konnte jedoch die sehr viel nüchterneren preußischen Beamten nicht begeistern, und der Antrag verfiel der Ablehnung — die Berliner freuten sich an einer bunten Lithographie Dörbecks, auf der Berliner Mägde den Inhalt der Nachtstuhleimer dem Unternehmen Reinmanns zuführten.<sup>20</sup>

Durch die Entscheidung gegen Reinmann war ein Exempel statuiert worden, das als Maßstab für ähnliche Fälle gelten konnte. Es scheint, daß die Polizei die chemischen Fabriken der Hauptstadt in den folgenden Jahren äußerst argwöhnisch betrachtete. Vielleicht ist es darauf zurückzuführen, daß die seit langem in Berlin sehr erfolgreich betriebene Fabrik chemischer Erzeugnisse von C. F. Krüger um 1830 nach Köpenick verlegt wurde.<sup>21</sup>

Aktenkundig und höchst aufschlußreich ist ein von der Polizei 1829 beim Innenministerium erwirktes Verbot der „mit Entwicklung starker Gerüche verbundenen Betriebe“ von Berend-Kunheim.<sup>22</sup> Eine Beschwerde der Nachbarn mit nicht weniger als 70 Unterschriften gab an, daß selbst die 2000 Fuß (= fast 630 m) entfernten Bewohner durch die Ausdünstungen beim Knochenbrennen und Teerkochen erheblich belästigt würden: „Der Gestank und Qualm ist häufig so stark, daß er nicht allein die Straßen und unsere Gärten erfüllt und uns aus den letzteren verscheucht . . ., sondern uns auch in unsere Wohnungen verfolgt.“ Atem- und Schlafbeschwerden seien die allgemein zu konstatierenden Folgen und Ohnmachtsanfälle nicht selten. Der Spinnereibesitzer Tap-

<sup>18</sup> Wilhelm Gundlach, Geschichte der Stadt Charlottenburg, Berlin 1905, Bd. 2, S. 411.

<sup>19</sup> Schreiben Reinmanns vom 6. 11. 1827 in act. cit.

<sup>20</sup> Ein Exemplar befindet sich im Märkischen Museum; eine nicht sehr gute Reproduktion in: Hans Ludwig, Altberliner Typen von Dörbeck, Berlin 1966, S. 55.

<sup>21</sup> Zeitblatt für Gewerbetreibende 5 (1832), S. 215 f.

<sup>22</sup> Staatsarchiv Potsdam, Pr. Br. Rep. 30 C, Tit. 47, Fach 65, Nr. 15 (1923). Danach das Folgende.

pert, dessen Unternehmen mit über 100 Beschäftigten der chemischen Fabrik gegenüberlag, berichtete von wiederholtem Erbrechen seiner Arbeiter. Daß diese Klagen nicht als übertrieben angesehen werden dürften, bezeugen einige Unterschriften, denen besonderes Gewicht beizumessen ist.<sup>23</sup>

Da es nach Ansicht der Supplikanten um „das gefährdete Interesse eines ganzen Stadtbezirks“ ging, beauftragte das Polizeipräsidium zwei Sachverständige mit einer Prüfung.<sup>24</sup> Das daraufhin ausgesprochene Fabrikationsverbot für bestimmte Produkte wurde von dem ministeriellen Hinweis begleitet, daß bei Nichtbeachtung die völlige Schließung der Fabrik erfolgen würde.

Kunheim, inzwischen Alleininhaber, hatte dieses Schreiben nicht abgewartet. Er stellte seinen Produktionsplan um und dezentralisierte, so daß er schließlich seine Erzeugnisse in vier verschiedenen Gebäuden herstellte. Da es aber auch jetzt nicht an Beschwerden der Nachbarn fehlte und überdies eine Konzentration des Betriebes wünschenswert blieb, teilte Kunheim im Juli 1832 dem Polizeipräsidium mit, daß er ein vor dem Halleschen Tor „auf dem sog. Weinberg“ gelegenes Grundstück erwerben wolle.

Vor dem Kauf erbäte er die Stellungnahme der Behörde, um Gewißheit über die Konzessionserteilung zu bekommen. Stadtphysikus Natorp trat für eine schnelle Prüfung ein, „da uns allen sehr daran liegen muß, diese chemische Fabrik baldmöglichst aus der Stadt zu bringen“. Drei Wochen später wurde die Genehmigung erteilt; der Aufstieg Kunheims zum chemischen Großunternehmer begann vor den Toren der Stadt. Bis in die 40er Jahre konnte die Fabrikation nun „ohne Belästigung von Umwohnern“ vor sich gehen, und als 1847 die für die sich ausbreitenden Friedhöfe zuständigen Kirchenbehörden Beschwerde führten, stellte ein Gutachten sogar fest, „daß die Existenz der Fabrik der Entstehung aller Morderluft in den Grüften und überirdischen Grabgewölben der Kirchhöfe kräftigst entgegenarbeitet“.<sup>25</sup>

Mit der Kunheimschen Fabrik war innerhalb von zwei Jahrzehnten das dritte chemische Unternehmen aus der Stadt Berlin in die nähere Umgebung verlegt worden. Dem weiteren Vordringen der chemischen Indu-

<sup>23</sup> Es unterzeichneten z. B. die Direktoren der Berliner Zuckersiederei-Kompanie, die Inhaber der ersten Dampfmühle von Schumann & Krauske und Fabrikenkommissions-Rat Frank.

<sup>24</sup> Vgl. dazu Ilja Mieck, Sigismund Friedrich Hermbstaedt, in: Technikgeschichte 32 (1965), S. 363 f.

<sup>25</sup> L. Spiegel, Hundert Jahre Kunheim, Berlin o. J., S. 26.

strie in der Stadt hatte das Polizeipräsidium wegen der damit verbundenen Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung infolge Luftverseuchung einen Riegel vorgeschoben.

Diese unnachgiebige Haltung der Behörden ist auch deshalb bemerkenswert, weil seit den Jahren 1810/11 das preußische Gewerbeleben weitgehend liberalisiert worden war.<sup>26</sup> Die Einführung der Gewerbefreiheit beseitigte die monopolistische Kontrolle des Handwerks durch die Zünfte und durchbrach das herkömmliche, starre Schema des durch die einzelnen Gewerke streng eingehaltenen Aufstiegs von der Lehrzeit zur Selbständigkeit. Von nun an konnte jeder Bürger ohne Qualifikationsnachweis, sofern er nur seine Gewerbesteuer im voraus entrichtete, in Handwerk, Handel und sonstigen Professionen sein Glück versuchen. Nur 34 Gewerbe, „bei deren ungeschicktem Betrieb gemeine Gefahr obwaltet“ oder für die Unbescholtenheit vorausgesetzt wurde, waren davon ausgenommen.<sup>27</sup>

Über Fabriken sprach das Gesetz nur anlässlich der von der Arbeiterzahl abhängenden Steuerhöhe. Damit blieb unentschieden, ob überhaupt noch Konzessionen bei Fabrikgründungen nötig waren. Auch bei Gelegenheit des Gewerbepolizeigesetzes von 1811,<sup>28</sup> das den Kreis der erlaubnispflichtigen Gewerbe erweiterte, unterblieb eine Stellungnahme. Ebenso wenig brachte eine Regierungsinstruktion von 1817 endgültige Klarheit.<sup>29</sup> Zwar wies der § 3 den Regierungen das Recht auf „Erteilung von Konzessionen“ zu, man bemerkte aber, daß sich „bei wichtigen Fabrikanlagen und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit“ das Ministerium die Entscheidung vorbehalte. Als dagegen die Regierung in Liegnitz anfragte, ob die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Pflichtkonzessionierung von Fabriken durch das Gesetz von 1810 aufgehoben seien, kam aus Berlin die Antwort, daß für die Anlage von Fabriken keine besondere Konzession erforderlich sei, sofern nicht bau- oder feuerpolizeiliche Genehmigungen nötig wären.

Hier scheint ein Widerspruch vorzuliegen. Er läßt sich jedoch auflösen, wenn der Begriff der „bau- oder feuerpolizeilichen Genehmigungen“ genauer betrachtet wird. Die gesetzliche Grundlage bildeten einige Artikel

<sup>26</sup> Vgl. Mieck, Preußische Gewerbepolitik . . . , S. 14 ff.

<sup>27</sup> Dazu gehörten Ärzte und Apotheker, Maurer und Zimmerleute, amtliche Dolmetscher und Lotsen, Seiltänzer und Schauspieldirektoren.

<sup>28</sup> Gesetz-Sammlung 1811, S. 263 ff.

<sup>29</sup> Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Kgl. Preußischen Staaten vom 23. 10. 1817, in: Gesetz-Sammlung 1817, S. 250 (§ 3) und S. 265 (§ 21, Nr. 15).

des Allgemeinen Landrechts, die einen sehr weiten Interpretationsspielraum boten. Ihre Heranziehung konnte sogar für eine Einschränkung der Rauch- und Abgasbelästigung von Bedeutung werden.

So durfte „zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens . . . kein Bau . . . vorgenommen werden. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon der Obrigkeit zur Beurteilung Anzeige machen“, und vorzüglich war eine behördliche Erlaubnis erforderlich, „wenn, sei es in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet . . . werden soll“.<sup>30</sup>

Noch 1829 hielt das Ministerium auf Grund der letzten Bestimmung ein besonderes Gesetz über die Anlage von Dampfmaschinen für entbehrlich,<sup>31</sup> und 1841 wurde unter Bezug auf diese Vorschrift die Errichtung einer Gasbereitungsanstalt reglementiert:<sup>32</sup>

„Eine Gasbereitungsanstalt verbreitet nicht nur lästige Gerüche, sondern ist auch feuergefährlich. Die Kgl. Regierung hat deshalb beim Eingehen einer derartigen Bauanmeldung . . . eine sorgfältige Aufnahme der Lage und Nachbarschaft . . . zu veranlassen“ und an die Genehmigung solche Bedingungen zu knüpfen, durch welche sie „der Beschädigung oder Belästigung des Publikums vorbeugen zu können glaubt.“ Das gelte auch für Anlagen, die nur der privaten Nutzung dienen, sofern „dadurch eine Belästigung der Nachbarschaft erwartet werden kann“. Zwei Jahre später wurde als Prüfungskriterium für alle Gasanstalten präzisiert, daß „die größere oder geringere Gefahr und die Erheblichkeit der Belästigung der Nachbarschaft durch den üblen Geruch zu beurteilen“ sei.<sup>33</sup>

Einige der landrechtlichen Bestimmungen boten demnach — legte man sie nur weit genug aus — in der Tat eine rechtliche Handhabe zur Beschränkung lästiger Gewerbebetriebe; um so bemerkenswerter ist, daß sich das Berliner Polizeipräsidium erlaubte, auch ohne Bemühung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts chemische Fabriken in ihrem Produktionsspielraum erheblich einzuzengen oder sie sogar ganz aus der Stadt zu weisen: Grundlage der Entscheidung bildeten eindeutig gesundheitspolizeiliche, gewerbehygienische Prinzipien, wie sie in den Reskripten des Generaldirektoriums von 1796—1800 zum Ausdruck gebracht worden waren.

<sup>30</sup> ALR Teil I, Tit. 8 §§ 66, 67, 69.

<sup>31</sup> Ministerialreskript vom 26. November 1829, in: Karl Albert v. Kamptz (Hrsg.), *Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung* 13 (1829), S. 888.

<sup>32</sup> Verfügung an die Regierung in Münster vom 25. 8. 1841, in: *Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Kgl. Preußischen Staaten* 2 (1841), S. 231.

<sup>33</sup> Reskript an die Regierung in Aachen vom 30. 4. 1843, ebd., Jahrgang 4 (1843), S. 172 f.

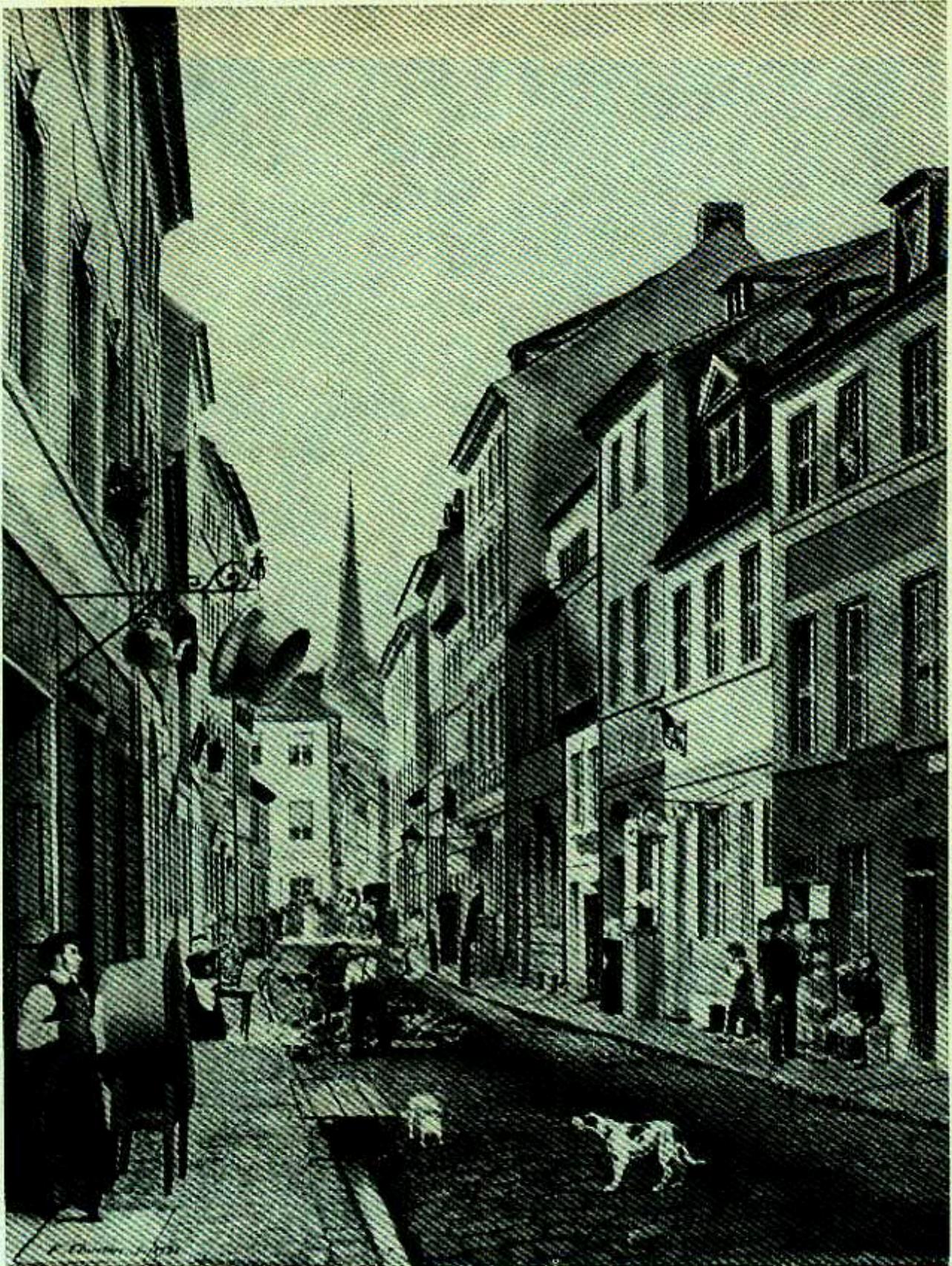


Abb. 1. Die (ehemalige) Reetzengasse (Parochialstraße), Gemälde von Eduard Gaertner (1831). Deutlich sind die Straßenrinnsteine und die darübergerlegten „Brücken“ zu erkennen. Das farbige Original befindet sich in der Nationalgalerie der Staatlichen Museen in 1 Berlin 30, Potsdamer Straße 30.

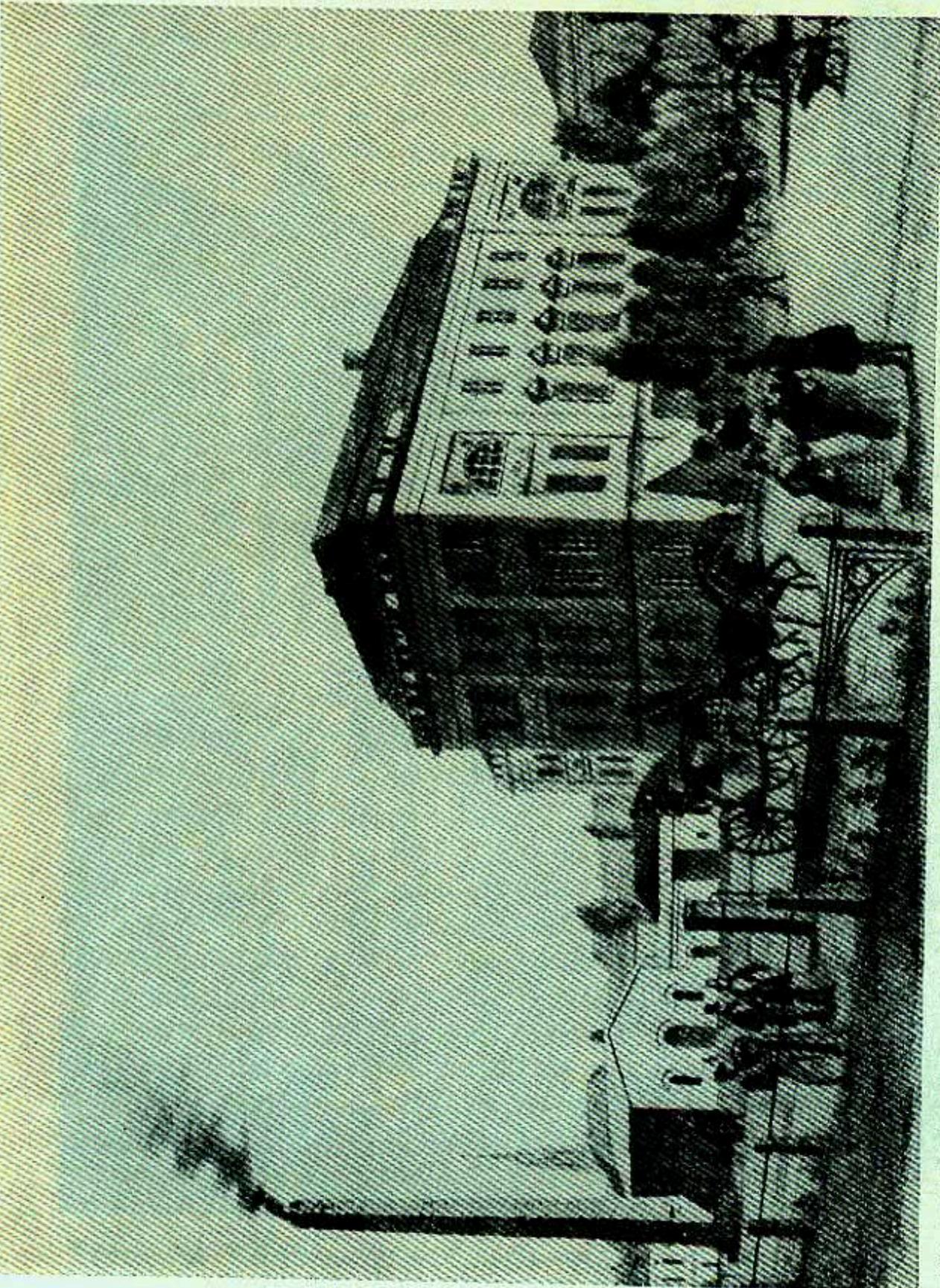


Abb. 2. Die Börse im Lustgarten um 1850. Stahlstich von Finke nach einer Zeichnung von C. Schwarz (1833). Links das Maschinenhaus mit Schornstein für die Dampfmaschine, die den Springbrunnen im Lustgarten betrieb. Die gleiche Maschine war vorher beim Bau der Schlossbrücke und zum Schleifen und Polieren der heute vor der Ostberliner Nationalgalerie aufgestellten Granitschale verwendet worden. (Aus: S. H. Spiker, Berlin und seine Umgebungen im 19. Jahrhundert, Berlin 1835, nach S. 142.) Unveränderter Nachdruck: Gütersloh 1970.

Versucht man, aus dem knappen Dutzend der uneinheitlichen und verstreuten frühen Vorschriften und Ermessensentscheidungen der preußischen Behörden eine Zusammenfassung herzustellen, ergibt sich, daß auf Grund des — modern gesprochen — Umweltschutzgedankens um 1825 mindestens folgende Gewerbebetriebe einer Beschränkung ihrer Tätigkeit unterlagen:<sup>34</sup> Abdeckereien, große Eisengießereien, große Eisengußfabriken, Gasbereitungsanstalten, Kalkbrennereien, Kohlschwelereien, Pech- und Teerfabriken, Glashütten; Gerbereien aller Art, Korduanfabriken, Pergamentmachereien, Sämischlederfabriken, Seifensiedereien und Lichtziehereien; Dampfmaschinenanlagen; Darmsaitenfabriken, Fettschmelzereien, Leimkochereien, Knochenbrennereien, Poudrette- und Uratfabriken; Stärkefabriken, Hersteller von Feuerwerkskörpern, chemische Fabriken, Hanfröstereien, Schlachthäuser, Papp- und Tabakfabriken sowie Branntweinbrennereien.

Die eindrucksvolle Liste beweist das Bemühen der Verwaltung, einer Verseuchung der Stadtluft Einhalt zu gebieten. Im Mittelpunkt des Kampfes gegen industrielle Immissionen standen solche Betriebe, die besonders feuergefährlich waren oder zu den chemischen Gewerben in weitestem Sinne gerechnet werden können, doch spielte auch die Vermeidung übermäßiger Rauchentwicklung schon eine Rolle.

Es wurde freilich immer dringender, allgemeine Rahmenvorschriften zu erlassen, sollte nicht in den folgenden Jahren durch weitere Sonderregelungen und Ad-hoc-Entscheidungen eine zunehmende Konfusion auf dem Gebiet der Gewerbebeschränkungen aus gesundheitspolizeilichen Gründen heraufbeschworen werden.

Erste Vorbereitungen einer solchen möglichst umfassenden Schutzgesetzgebung begannen 1827.<sup>35</sup> Den Anstoß dazu gab der Antrag des Unternehmers Hensel, ihm die Errichtung einer Eisengußwarenfabrik in der Köpenicker Straße zu gestatten. Als die Polizei ablehnte, wandte sich Hensel an den König, doch eine Kabinettsorder vom 14. Oktober 1827 bestätigte, daß „Fabriken, die so starke Feuerstätten erfordern, innerhalb der Ringmauern der Stadt nicht angelegt werden dürfen“. Außerdem würde das geplante Etablissement nicht nur der Kattundruckerei von Dannenberger mit ihren inzwischen etwa 300 Beschäftigten<sup>36</sup> nach-

<sup>34</sup> Zu den genauen legislativen Grundlagen dieser Beschränkungen vgl. Ilja Mieck, „Aerem corrumpere non licet“. Luftverunreinigung und Immissionsschutz in Preußen bis zur Gewerbeordnung 1869, in: Technikgeschichte 34 (1967), S. 53.

<sup>35</sup> Staatsarchiv Potsdam, Pr. Br. Rep. 30 C, Tit. 20, Nr. 152 (535). Danach das Folgende.

<sup>36</sup> Dannenberger betrieb damals die größte und modernste Kattundruckerei Berlins. Um 1834 arbeiteten dort 350 Menschen (Zedlitz-Neukirch, Conversations-Handbuch, Bd. 1, S. 142).

teilig werden, sondern auch die Bebauung des Köpenicker Feldes erschweren.<sup>37</sup> Die Argumente waren zweifellos gewichtig, eine rechtliche Handhabe bot aber lediglich der oben erwähnte Artikel des Allgemeinen Landrechts.<sup>38</sup> Friedrich Wilhelm III. beauftragte daher den Innenminister v. Schuckmann mit der Ausarbeitung einer allgemeinen Verordnung „wegen Anlage von Fabriken und des Betriebes von Gewerben, die den Nachbarn belästigen, in bebauten Gegenden“.

Zu einer allgemeinen Schutzgesetzgebung kam es indessen noch nicht. Das Polizeipräsidium legte dem Ministerium zwar einen sehr detaillierten Gesetzentwurf vor, doch er zeigte nur zu deutlich, daß absolute Gewerbefreiheit und umfassender Umweltschutz nur schwer miteinander in Einklang zu bringen waren.<sup>39</sup> Die Betonung des einen Faktors ging immer auf Kosten des anderen. Solange die Gewerbefreiheit als staatliches Wirtschaftsprinzip von der Ministerialbürokratie überzeugt vertreten wurde, gab es kaum eine Möglichkeit einer wirksamen landesgesetzlichen Regelung der gewerbehygienischen Verhältnisse. Da andererseits seit den 20er Jahren auch in den obersten preußischen Behörden von einer Revision der Gewerbeverfassung die Rede war, verzichtete man vorläufig auf eine generelle Immissionsschutzgesetzgebung, um die künftige Gewerbeordnung nicht zu präjudizieren.

Lediglich für einen Teilbereich der gewerblich-industriellen Betätigung kam es bereits 1831 zu einer landeseinheitlichen gesetzlichen Regelung. Sie betraf die Aufstellung und den Betrieb von Dampfmaschinen. Diese neuen Antriebsmaschinen spielten in Berlin seit den frühen 20er Jahren eine zunehmende Rolle.<sup>40</sup> 1810 hatte es hier nur eine Dampfmaschine gegeben, 1820 waren es bereits acht, und 1830 zählte man 26. Bis 1840 stieg die Zahl auf 54. Von den 26 Maschinen des Jahres 1830 arbeiteten neun in Textilfabriken, die anderen standen in Druckereien, Maschinenbauanstalten, Mühlenbetrieben, Papierfabriken usw. Eine Maschine, die 1822 beim Bau der Schloßbrücke eingesetzt war, benutzte man später zum Schleifen und Polieren der heute vor der Nationalgalerie aufgestellten Granitschale. Schließlich wurde sie zur Betätigung des Springbrunnens im Lustgarten verwendet. Sie war in einem kleinen Maschinenhaus

<sup>37</sup> Ein 1826 für das Köpenicker Feld aufgestellter Bebauungsplan sah u. a. die Errichtung von 1500 bis 1800 Häusern vor. Vgl. J. F. Bachmann, *Die Luisenstadt*, Berlin 1838, S. 234; *Die Luisenstadt. Ein Heimatbuch*, hg. v. Kath. Altmann u. a., Berlin 1927, S. 53 ff.

<sup>38</sup> ALR Teil II, Tit. 20, § 1543.

<sup>39</sup> Über den Inhalt und das Schicksal dieses ersten Entwurfs einer preußischen Schutzgesetzgebung informiert ausführlicher Mieck, „Aerem . . .“, S. 553–61.

<sup>40</sup> Das Folgende nach Mieck, *Preußische Gewerbepolitik . . .*, S. 226–228.

untergebracht, neben dem, wie bei allen anderen Dampfmaschinenanlagen, ein hoher Schornstein stand (Abb. 2).

Wichtiger als die Rauchbelästigung der Öffentlichkeit war der Behörde jedoch die Sicherheitsfrage. Eine Instruktion vom 13. Oktober 1831 stand am Beginn der Dampfkesselgesetzgebung in Preußen.<sup>41</sup> Der Betrieb einer Dampfmaschine bedurfte fortan polizeilicher Genehmigung. Gleichzeitig erließ man sehr genaue Richtlinien, die nicht nur den Ort der Anlage und die Höhe der Schornsteine betrafen, sondern auch technische Einzelheiten wie Manometer, Sicherheitsventile, Kesselwandstärken u. ä. detailliert regelten.

Wie notwendig und naturgemäß noch unvollkommen diese ersten Bestimmungen waren, illustriert eine Beschwerde des Färbers Risch über die Dampfmaschine des Berliner Textilfabrikanten Sehmacher, deren Betrieb im August 1830 gestattet worden war.<sup>42</sup> Risch klagte, „daß jene Anlage ein solches Getöse verursache und die angrenzenden Gebäude dergestalt erschüttere“, daß die Mieter ihre Wohnungen verlassen wollten, da er binnen kurzem „dem Einsturz seiner Gebäude entgegensehen müsse“. Glaubwürdiger klingt die Feststellung, daß infolge des Steinkohlenrauches „die auf den Trockenböden und Trockenplätzen ausgehängten gefärbten Waren dem Verderben ausgesetzt wären“. In der Tat waren die Erschütterungen, die allerdings von einer von der Dampfmaschine betriebenen Walke und einer Raumaschine herrührten, sehr beträchtlich, da „sowohl die Gebäude als die Möbel in Bewegung gerieten“, wie es im Inspektionsbericht von Langerhans heißt. Von einer Einsturzgefahr könne indessen nicht die Rede sein; da im übrigen bau- und feuerpolizeilich nichts zu beanstanden sei, mußte man die Beschwerde Rischs zurückweisen — mit dem peinlichen Hinweis, daß man auf die speziellen Klagen über die Rauch- und Lärmbelästigung durch eine Dampfmaschine nicht eingehen könne, weil es hierüber keinerlei gesetzliche Grundlagen gebe.

Daß es freilich immer dringender wurde, derartige Bestimmungen zu schaffen, ergab sich zwangsläufig aus der zunehmenden Verwendung von Dampfmaschinen und der sich dadurch steigernden Belästigung des Publikums. Manche Stadtteile waren besonders stark betroffen. So entwickelte sich vor dem Oranienburger Tor (zwar außerhalb des Mauerrings, doch infolge der vorherrschenden Westwinde störend genug) das Zentrum der Berliner Maschinenbauindustrie. Hier lagen, dicht beieinander, die Kgl. Eisengießerei, die erste Fabrik von Borsig (Abb. 3) und die

<sup>41</sup> Vgl. Mieck, „Aerem . . .“, S. 61 ff.

<sup>42</sup> DZA Merseburg, Rep. 120 B II 1, 5, Vol. 2: Vorgang 1831/32.

Unternehmen von Egells, Hoppe, Wöhlert, Pflug und Schwartzkopff. Der Volksmund nannte dieses Gebiet das „Feuerland“. Weiter außerhalb, in Moabit, befand sich die Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt der Seehandlung. Mit dem Kauf dieser Anlage begann A. Borsig den Aufbau seines zweiten, sehr viel größeren Etablissements (Abb. 4). Ein anderes frühindustrielles Zentrum gab es im Südosten der Stadt. Über die dort auftretenden Belästigungen der Öffentlichkeit durch „Rauch, Geruch, Getöse“, wie es der Stadtbaurat Langerhans einmal formulierte,<sup>43</sup> gibt es einige interessante Aktenstücke. Im Jahre 1837 beschwerten sich mehrere Hausbesitzer aus der Holzmarkt- und Alexanderstraße beim Polizeipräsidium,<sup>44</sup> daß sie von dem aus dem Dampfmaschinenschornstein der Zuckersiederei der Gebr. Schickler sich verbreitenden Kohlendampf derartig belästigt würden, „daß die Mieter ihre Häuser zu verlassen drohen“. Seitdem die Siederei 1836 eine neue englische Methode eingeführt habe und das Sieden durch Wasserdampf in geschlossenen Gefäßen verrichte, geschehe es, „daß der in Massen entweichende dicke, schwere Steinkohlenrauch sehr häufig bis auf das Straßenpflaster heruntersinkt, andere, der Siederei gegenüber liegende Häuser einhüllt und . . . die Luft verfinstert“.

Die Beschwerdeführer begnügten sich nicht mit einer Beschreibung der auftretenden Unannehmlichkeiten, sondern lieferten interessante Argumente: In der näheren Umgebung benutzten nur die Spatziersche Wollspinnerei und die Zuckersiederei Steinkohle zur Feuerung, wobei die Rauchentwicklung besonders stark sei. Dagegen heizten die Dampfmaschine von Schumann, die Kattundruckerei von Dannenberger, das Messingwerk von Ravené & Heckmann und die Bergemannsche Fournierschneide-Anstalt ausschließlich mit Torf,<sup>45</sup> und der dabei entstehende Rauch „ist kaum zu bemerken und verteilt sich sehr leicht in der Luft“. Man wies auch auf die Patentpapier-Fabrik hin, die seit vielen Jahren einen aus England bezogenen „Feuerungsregulator und Rauchverzehrer mit rotierendem Rost“ benutze. Nach der kühnen Forderung, daß die Gesetze auch die Art des Brennmaterials berücksichtigen müßten, machten die Supplikanten noch auf die geringe Schornsteinhöhe der Zuckersiederei von nur 60 Fuß<sup>46</sup> aufmerksam, wogegen Dannenberger, Heckmann und Bergemann Schornsteine von 120—125 Fuß errichtet hätten.

<sup>43</sup> Staatsarchiv Potsdam, Pr. Br. Rep. 30 C, Tit. 20, Nr. 152 (535), fol. 19 verso: Gutachten von Langerhans vom 20. 8. 1828.

<sup>44</sup> DZA Merseburg, Rep. 120 B II 1, 5; Vol. 5: Vorgang Juni 1837.

<sup>45</sup> Die Dampfmaschine von Dannenberger, übrigens nur von anderthalb Pferdestärken, wurde mit Koks betrieben.

<sup>46</sup> Das Polizeipräsidium stellte später eine Höhe von 70 Fuß fest; in jedem Fall entsprach das den 1831 erlassenen Vorschriften. Ein preußischer Fuß = 0,314 m.

Nach einer Inspektion ihrer Siederei durch den Stadtbaurat Langerhans erklärten sich die Gebr. Schickler bereit, zur Abstellung der Mißstände ihren Schornstein um 15 Fuß zu erhöhen und versuchsweise zur Koksfeuerung überzugehen.

Das Beispiel zeigt, wie schnell die erste Dampfmaschinen-Verordnung infolge des raschen Fortschreitens der Technik überholt war; die vorgeschriebene Schornsteinhöhe von 60 Fuß erwies sich als nicht ausreichend. Um so bemerkenswerter ist es, daß einzelne Unternehmer bereits von sich aus, ohne durch gesetzliche Vorschriften dazu gezwungen zu sein, die Höhe ihrer Schornsteine verdoppelt hatten.

Im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen die Zuckersiederei regte das Polizeipräsidium beim Ministerium eine Novellierung der Dampfmaschinen-Verordnung von 1831 an. Dort waren — nach einem Vorschlag Beuths vom April 1835 — die Vorbereitungen dazu schon im Gange. Am 6. Mai 1838 erschienen die neuen Vorschriften,<sup>47</sup> die die bisherigen Bestimmungen erheblich verschärften. Die Höhe der Schornsteine sollte von nun an durch die Menge und die Art des Brennmaterials bestimmt werden — der vernünftige Vorschlag der Beschwerdeführer aus Berlin war im Prinzip akzeptiert worden. Noch mehr hatte der Gesetzgeber aus der Affäre um die Zuckersiederei gelernt:<sup>48</sup> „In allen Fällen, wo die Aufstellung der Dampfkessel ... in bewohnten Orten oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke stattfindet, ist ... der Unternehmer verpflichtet, dem Fundamente und den Wänden der Schornsteinröhre eine solche Stärke zu geben, daß eine Erhöhung durch Aufmauerung oder durch einen Aufsatz von Eisen ... ausgeführt werden kann, wenn wegen Unzulänglichkeit der Höhe der Schornsteinröhre für die benachbarten Grundbesitzer Belästigungen durch Rauch, Ruß usw. entstehen.“ Bei allen größeren Dampfkesseln<sup>49</sup> sollte die Erhöhung so weit gehen, „wie es zur Abwendung von Belästigungen sich als erforderlich ergibt“. Durch den Verzicht auf eine exakte Vorschrift über die Mindesthöhe vergrößerte sich die Einspruchsmöglichkeit der Verwaltung ganz erheblich.

Ein anderer Fall aus den 30er Jahren ist deswegen von besonderem Interesse, weil bei ihm nicht nur die Luftverunreinigung, sondern auch das Problem der Lärmentwicklung eine Rolle spielt. Der Kupferschmied Carl Heckmann betrieb am Hausvogteiplatz eine Werkstätte, in der ein

<sup>47</sup> Regulativ die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln ... betreffend, vom 6. Mai 1838, in: Gesetz-Sammlung 1838, S. 372—89.

<sup>48</sup> Ebd., S. 375 f., § 8 Abs. 3.

<sup>49</sup> Über 6 Atmosphären Dampfspannung.

einpferdiges Roßwerk „einen Hammer zum Ausdehnen der Kupferplatten in Bewegung“ setzte.<sup>50</sup>

Als er in seinem Garten eine zweite Werkstatt einrichten wollte, protestierten „sämtliche Nachbarn“ in zwei an die Polizei gerichteten Schreiben. Dort hielt man die Sache für wichtig genug, sie dem Ministerium zu unterbreiten. Heckmann, ein rechtschaffener Bürger, der zur Zeit etwa 30 Gesellen beschäftigte und einen ansehnlichen Auslandsabsatz habe, bringe schon jetzt „bei dem geringen Aufwande von Kräften“ für seine Nachbarn „eine große Belästigung“; vor allem „durch die starke Dröhnung“ bei dem Hämmern der Gesellen und durch den drei Zentner schweren Kupferhammer sei der Lärm „kaum noch erträglich“. Die Polizei sah darin einen unhaltbaren Zustand und vermutete, daß der von früh bis spät andauernde Lärm ernste Gesundheitsstörungen hervorrufen könne. Man schlug vor, den Betrieb des Kupferhammers durch ein Roßwerk „mitten in dem bebautesten Teile der Stadt“ zu untersagen und die Errichtung der zweiten Werkstatt nur im Hof der Heckmannschen Gebäude zu gestatten, nicht aber in dem seinen Nachbarn zugewandten Garten.

Im Ministerium war man sich einig, daß es keine rechtliche Grundlage gebe, die Errichtung der zweiten Werkstatt im Garten zu verbieten. Über das Hammerwerk urteilte als erster Innenminister v. Rochow: Ein „Kupferhammer ist keine Gewerbeanlage, die in Städten geduldet werden könnte“; das „helltönende und weithin schallende Getöse“ gehe weit über das den Nachbarn zumutbare Maß an Lärmbelästigung hinaus. Der kritischere Beuth, Direktor im Finanzministerium, meinte dagegen, daß das nur eine halbe Pferdestärke erfordernde Hammerwerk recht unbedeutend und kein eigentlicher Kupferhammer sei; im übrigen erzeuge diese Maschine sicher viel weniger Getöse, als wenn dieselbe Arbeit von zwei Gesellen verrichtet würde. Er empfahl, die Beschwerde der Nachbarn zurückzuweisen, solange das Hammerwerk nur in dem bisherigen Umfang betrieben werde. In diesem Sinne wurde die Polizeibehörde beschieden.

Die Nachbarn Heckmanns gaben aber nicht auf. Um nicht von vornherein wiederum abgewiesen zu werden, beklagten sie sich nunmehr auch über gesundheitsschädliche Ausdünstungen der Kupferschmiede. Der vom Polizeipräsidium daraufhin mit einer Inspektion beauftragte Stadtphysikus Natorp stellte fest, daß beim Verzinnen der kupfernen Gefäße durch die Verwendung von Salmiak und Kolophonium „zwar unange-

<sup>50</sup> DZA Merseburg, Rep. 120 BB IIa 2, 27; Vol. 1: Vorgang 1835.

nehme, jedoch der menschlichen Gesundheit nicht nachteilige Dämpfe“ verbreitet würden. Dagegen sei jedoch der Lärm „eine kaum zu ertragende Beschwerde“, so daß „die Kranken in dieser Gegend selten zum Schlaf“ kämen. Dieser Bericht ermutigte die Polizei, noch einmal beim Ministerium vorstellig zu werden. Dort hielt man es für sicherer, Rückendeckung beim König zu suchen. In einem Immediatbericht vom 29. September 1835 rechtfertigte man die bisherige Haltung damit, daß „allein in der größeren Ausdehnung eines . . . bereits an seinem jetzigen Orte erlaubten Gewerbes keine Veranlassung liegen kann, dasselbe aus den bewohnten Gegenden der Stadt zu verweisen“. Man könne den begründeten (sic!) Beschwerden nicht abhelfen, ohne Gefahr zu laufen, „das Ermessen der Behörden bei der Prüfung von dgl. Fällen auf die schwankendsten Grundlagen zu verweisen“, denn eine Bestimmung auf Abschaffung solcher Gewerbe, deren Betrieb „nur lästig, unbequem und störend“ ist, sei prinzipiell nicht zu erreichen.

König Friedrich Wilhelm III. beugte sich den Argumenten seiner Minister: „Dgl. Belästigungen der Nachbarn durch einen geräuschvollen Betrieb sind eine unvermeidliche Folge des Zusammenlebens in der Stadt, denen die Gesetzgebung nicht abhelfen kann, ohne das Eigentum und die Gewerbe auf eine willkürliche Weise zu beschränken und dadurch für die Bewohner der Stadt noch größere Nachteile hervorzubringen.“<sup>51</sup> Gestützt auf diese zwar eindeutige, aber nicht unbedingt einleuchtende Argumentation behauptete das Ministerium in der Auseinandersetzung mit den vom Berliner Polizeipräsidium unterstützten Nachbarn Heckmanns das Feld und bestätigte damit einmal mehr, daß die Zeit für einen wirksamen Immissionsschutz noch nicht gekommen war.

Der Vollständigkeit halber sei jedoch angemerkt, daß Heckmann wenige Jahre später die Kupferschmiede aus der Stadt in die Schlesische Straße verlegte, wo er bereits 1837 ein Kupfer- und Messingwalzwerk errichtet hatte. Eine Bemerkung seines Biographen Hausbrand deutet an, daß nicht zuletzt der fortgesetzte Ärger mit der Nachbarschaft wegen der Rauch- und Lärmbelästigung Heckmann zu diesem Umzug bewogen habe.<sup>52</sup>

Obwohl seit den 20er Jahren in der Ministerialbürokratie eine Revision der geltenden Gewerbeverfassung diskutiert wurde, kam die neue Allgemeine Gewerbeordnung erst am 17. Januar 1845 heraus. Sie brachte

<sup>51</sup> Ebd., Kabinettsorder vom 26. November 1835.

<sup>52</sup> E. Hausbrand, Von der Kupferschmiede zur Großindustrie. Am Lebenswerk von C. J. Heckmann dargestellt, in: Beiträge zur Gesch. der Technik und Industrie 13 (1923), S. 62.

nicht nur eine Einschränkung der seit 1810 geltenden Liberalität des Wirtschaftslebens, sondern enthielt auch die erste, landesrechtlich verbindliche gewerbehygienische Schutzgesetzgebung für ganz Preußen.<sup>53</sup>

Faßt man diese Bestimmungen zusammen, ergibt sich folgendes Bild:

1. Grundsätzlich war fortan die polizeiliche Genehmigung Voraussetzung für die Errichtung solcher Gewerbebetriebe, die „durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können“. Eine beigegebene Liste führt fast 50 derartige genehmigungspflichtige Betriebe auf (§§ 26 und 27).

2. Der Antrag auf Genehmigung war der zuständigen Provinzialregierung einzureichen. Sie veranlaßte nach einer ersten Prüfung die Ortspolizei zur öffentlichen Bekanntmachung der beabsichtigten Betriebsgründung. Binnen vier Wochen war jedermann der Einspruch gestattet. Nach Ablauf der Frist prüfte die Regierung die „Erheblichkeit der auf angebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen“, wobei die geltenden „feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen“ zu berücksichtigen waren. Sie entschied dann über die Erteilung oder Ablehnung der Betriebserlaubnis oder bestimmte diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen, welche sie zur Abstellung der zu erwartenden Gefahren oder Belästigungen für erforderlich erachtete (§§ 28, 29, 32).

3. Die Liste der genehmigungspflichtigen Betriebe erfuhr im § 40 eine Ergänzung. Im Hinblick auf die örtliche Lage waren besondere Beschränkungen möglich bei der Errichtung und Verlegung solcher Gewerbe, „deren Ausübung mit ungewöhnlichen Geräuschen verbunden ist“. Das galt übrigens auch für Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten. In diesen Fällen wurden besondere Inspektionen durchgeführt, damit nicht in der Nähe gelegene „Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude“ durch den Gewerbebetrieb „eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden“ würden. Die Betriebserlaubnis konnte auch hier mit bestimmten Auflagen verknüpft werden.

So gut wie alle diese Vorschriften waren keineswegs neu. Es handelte sich bei dieser ersten gesamtpreußischen Schutzgesetzgebung auf dem Gebiet der Gewerbe- und Sozialhygiene vielmehr um eine Zusammenfassung und Präzisierung der zahlreichen Erlasse, Verfügungen und

<sup>53</sup> Gesetz-Sammlung 1845, S. 41 ff.

Deklarationen eines halben Jahrhunderts, die, meist auf konkrete Einzelfälle bezogen, versucht hatten, Nachteile, Gefahren und Belästigungen der Öffentlichkeit durch gewerbliche Anlagen in vertretbaren Grenzen zu halten. Ihre Vereinheitlichung im Rahmen eines Landesgesetzes lieferte nun eine unanfechtbare juristische Basis für die Beschränkung gewerblicher Tätigkeit aus gewerbe- und sozialhygienischen Gründen, hatte es doch teilweise erheblicher Interpretationskünste bedurft, um die vor 1845 bestehenden Schutzvorschriften aus den wenigen kraft Gesetz vorhandenen Rechtsnormen heraus zu rechtfertigen. Der Erlaß der Allgemeinen Gewerbeordnung machte diesem Zustand ein Ende und führte die preußische Schutzgesetzgebung auf den sicheren Boden der Rechtsstaatlichkeit zurück.

Die rasch fortschreitende Industrialisierung hat in den folgenden Jahren zum weiteren Ausbau der Schutzgesetzgebung geführt. 1848, 1856 und 1861 erschienen ergänzende Bestimmungen.<sup>54</sup> Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 übernahm schließlich — zum Teil in buchstäblicher Übereinstimmung — die in Preußen längst geltenden Vorschriften. Wenig später wurden sie auch für das Deutsche Reich zur verbindlichen Rechtsnorm, und noch heute sind sie zum Teil Bestandteil der gewerbehygienischen Schutzgesetzgebung der Bundesrepublik. Der grundlegende § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung entspricht beispielsweise wörtlich dem § 26 Abs. 1 der preußischen Gewerbeordnung von 1845.

Der Stadt Berlin, dem damals einzigen Industriezentrum Preußens östlich der Elbe, und ihren Bewohnern kommt in der Geschichte des Kampfes gegen Luftverunreinigung und Lärmbelästigung zweifellos besondere Bedeutung zu. Es ist nicht zuletzt den zahlreichen Beschwerden und Protesten gegen diese unerfreulichen Begleiterscheinungen der einsetzenden Industrialisierung zuzuschreiben, daß sich die Behörden veranlaßt sahen, der Frage des Umweltschutzes bereits im frühen 19. Jahrhundert besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In ständiger Abwägung der unterschiedlichen Interessen versuchte man, Formeln zu entwickeln, die es ermöglichten, den industriellen Fortschritt an gesundheitspolizeiliche und gewerbehygienische Schutzgedanken zu binden. Das ist heute wie vor 150 Jahren das zentrale Problem jeden Umweltschutzes. Nur die Dimensionen haben sich inzwischen beträchtlich erweitert.

<sup>54</sup> Über die weitere Entwicklung, vgl. Mieck, „Aerem . . .“, S. 74 ff.